



Vereinsstatuten

"Samtpfotenhilfe Schweiz" mit Sitz in Krattigen

1 Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Samtpfotenhilfe Schweiz" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Krattigen.

2 Zweck und Ziel

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Katzenschutzes. Er soll das Gedankengut des Gründungsmitglieds Susanne Holzer umsetzen.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- Führen einer Katzenauffangstation für Verzichtskatzen
- Hilfe bei der Rettung von unerwünschten Katzenbabys und verwaorlosten Katzen, vorwiegend von bäuerlichen Anwesen, sowie der Kastration der Katzen
- Tiermedizinische Versorgung für kranke und verletzte Katzen, gegebenenfalls Unterbringung in der Auffangstation
- Vermittlung dieser Katzen an ausgesuchte Plätze sowie bei Bedarf weitere Unterstützung im neuen Heim
- Weitergabe von Informationen bezüglich Kastration, Haltung, Pflege und Ernährung von Katzen sowie die Förderung von tierfreundlichem Gedankengut

Der Verein erreicht den Zweck durch seine eigene Tätigkeit. Er kann aber auch andere Organisationen oder Private zur Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

Ziel des Vereins ist

- Katzenelend zu vermindern
- Katzen ein massgeschneidertes, artgerechtes Zuhause zu geben

3 Mitgliedschaft

Art. 3

Der "Samtpfotenhilfe Schweiz" können natürliche Personen (als Einzelmitglied) und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Institutionen (als Kollektivmitglied) beitreten. Minderjährige können nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters dem Verein beitreten.

Das Beitrittsge such hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine allfällige Ablehnung des Beitrittsge suchs kann ohne Begründung erfolgen. Der Beitritt ist erst mit Entrichtung des Beitrags rechtsgültig.

Art. 4

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder – Aktivmitglieder identifizieren sich stark mit dem Leitbild des Vereins und haben daher ein grosses Interesse, den Verein zu unterstützen. Jedes Aktivmitglied verfügt über ein Stimmrecht.
- Passivmitglieder – Passivmitglieder unterstützen den Verein ausschliesslich durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags. Sie haben das Recht, an der ordentlichen Vereinsversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- Gönner – Gönner (natürliche oder juristische Personen) entrichten einmalig oder wiederholt eine Spende. Auf Beschluss des Vorstands können Naturalspenden oder geldwerte Leistungen als Gönnerbeiträge akzeptiert werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Konkurs oder Liquidation
- Austritt

Der Austritt aus der "Samtpfotenhilfe Schweiz" erfolgt schriftlich auf Ende des Kalenderjahres. Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied zum 2. Mal als unzustellbar zurückkommen oder wenn ein Mitglied mehr als 2 Jahresbeiträge nicht bezahlt.

Art. 6

Der Vorstand kann Mitglieder, welche den Vereinszwecken der "Samtpfotenhilfe Schweiz" zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Auch ohne Angaben von Gründen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ein Rekurs ist innert 30 Tagen zuhanden der Vereinsversammlung einzureichen.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragshöhe wird jährlich von der Vereinsversammlung neu für das darauf folgende Kalenderjahr festgelegt. Der Beitrag ist zum 1. Januar des Kalenderjahres fällig. Neu eintretende Mitglieder entrichten die Summe nach Eintritt.

Art. 8

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis Ende Februar des laufenden Jahres schriftlich einzureichen.

5 Mittel des Vereins

Art. 9

Die "Samtpfotenhilfe Schweiz" beschafft sich ihre Mittel aus

- Jahresbeiträgen seiner Mitglieder
- freiwilligen Beiträgen und Naturalabgaben von Gönnern, z.B. auch in Form von Tierpatenschaften
- Verzichts- und Vermittlungsbeiträgen
- Erträgen von Verkaufsaktivitäten

Art. 10

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

6 Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

7 Die Vereinsversammlung

Art. 12

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im 1. Semester statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 13

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden

- durch den Vorstand, sofern es die Geschäfte einfordern
- wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt

Ausserordentliche Vereinsversammlungen haben spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 14

Die statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmrechte können nicht durch Vollmacht übertragen werden.

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit kommt der Stichentscheid dem Präsidenten/der Präsidentin zu.

Art. 15

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Vereinsversammlung, des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin, der Jahresrechnung, des Berichts der Kontrollstelle sowie des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung und Abänderung der Statuten
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
- Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

8 Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 17

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, der Präsident/die Präsidentin einzeln. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 18

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er bestimmt über sämtliche Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich die Vereinsversammlung als zuständig erklärt wird. Einzelheiten hält er nach Bedarf in Pflichtenheften oder Reglementen fest.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen oder, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder es verlangen.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer 2. Stimme (Stichentscheid).

Art. 20

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

9 Die Kontrollstelle**Art. 21**

Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar. Sie darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

10 Zeichnungsberechtigung**Art. 22**

Präsident/Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

11 Auflösung des Vereins**Art. 23**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Dieser Beschluss kann nur gefasst werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung abzuhalten. An dieser Vereinsversammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Der Beschluss erfolgt in einer ausserordentlichen Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit.

Die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12 Inkrafttreten

Art. 24

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30.04.2013 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Nachtrag:

Zum 01.09.2013 wurde Art. 23 hinsichtlich der Widmung der Mittel bei Auflösung oder Fusion des Vereins präzisiert.

gez. Präsidentin

gez. Vizepräsidentin